OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351753/3/AL/TO

Datum:
Linz, 27. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.10.2025, GZ: SJF/SH, nach Beschwerdevorentscheidung vom 27.10.2025, GZ: SJF/SH, und Vorlageantrag vom 29.10.2025, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.10.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 17.10.2025 auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG abgewiesen. Begründet wurde die Abweisung damit, dass die Bf in Haushaltgemeinschaft mit ihrem volljährigen und ihrem minderjährigen Sohn lebe und derzeit Krankengeld beziehe. Bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe sei eine Überschreitung dieser Richtsätze festgestellt worden. Da sich die Bf nicht in einer sozialen Notlage befinde, sei der Antrag abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen wurde von der Bf mit E-Mail vom 26.10.2025 Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass sie beim AMS als arbeitslos gemeldet sei und das Krankengeld, das sie derzeit beziehe, nicht zusätzlich, sondern anstelle des Arbeitslosengeldes erhalte. Daher habe sich ihre finanzielle Situation nicht gebessert. Ihr Einkommen reiche nicht aus, um ihren Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft zu decken. Die Bf bittet um erneute Prüfung ihres Antrages unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen finanziellen Situation.

I.3. Die Beschwerde der Bf wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 27.10.2025, GZ: SJF/SH, als unbegründet abgewiesen.

Begründet wird diese Entscheidung folgendermaßen (wortwörtlich wiedergegeben):
„Wie im Bescheid beiliegenden Berechnungsblatt ersichtlich, beträgt der für Sie anzuwendende Richtsatz gem. § 7 Oö. SOHAG der Sozialhilfe im Jahr 2025 € 846,31.
Sie beziehen ein Krankengeld in Höhe von € 43,44 täglich, was im Monat September (30 Tage) insgesamt € 1.303,20 entspricht. Eine Richtsatzüberschreitung in Höhe von € 456,89 ist vorliegend, wonach Ihr Antrag zurecht abgewiesen wurde, da Sie sich in keiner sozialen Notlage befinden.
Anzumerken sei, dass auch wenn Sie für Ihre beiden Kinder eine Leistung beantragt hätten, das Haushaltseinkommen dennoch über den anzuwendenden Richtsätzen liegen würde.“

I.4. Dagegen wurde von der Bf mit Eingabe vom 29.10.2025 ein Vorlageantrag eingebracht und dabei beantragt, dass ihr Antrag neu bewertet werde, ihre Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitergeleitet werde und dass eine korrekte Überprüfung der Situation ihres älteren Sohnes, dessen AMS-Leistungen am 28.10.2025 geendet haben, vorgenommen werde.

I.5. Mit Schreiben vom 05.11.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10.11.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt

dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zur Entscheidung berufen.

Im Vorlageschreiben wird von der belangten Behörde ergänzend Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„A__ hat am 17.10.2025 einen Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG für ihre Person eingebracht. In den angefügten Beiblättern für ihre zwei Söhne, B__, geb. tt.mm.jjjj und C__, geb. tt.mm.jjjj hat sie bei der Frage, ob für diese Person eine Leistung der Sozialhilfe beantragt wird, jeweils Nein angekreuzt. Der minderjährige Sohn erhält Unterhalt in der Höhe von € 256 monatlich, beim älteren Sohn war zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts von täglich € 16,26 ersichtlich.
A__ bezieht derzeit Krankengeld, davor war sie als arbeitssuchend vorgemerkt und erhielt Leistungen nach dem AIVG. Sie erhält Leistungen in der Höhe von täglich € 43,44. A__ ist Mitbewohnerin mit einer volljährigen und einer minderjährigen Person im Haushalt. Ihr Richtsatz in der Höhe von 70% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende wird durch ihr Einkommen bei weitem überschritten.
In Ihrer Beschwerde vom 26.10.2025 gab A__ an, dass sich durch die gleichbleibende Höhe des Krankengeldes ihre finanzielle Situation nicht verbessert habe und ersucht sie um neuerliche Überprüfung ihres Antrages. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 27.10.2025 wurde die Beschwerde abgewiesen und darauf hingewiesen, dass für die beiden Söhne keine Leistung beantragt wurde.
In Ihrem Vorlageantrag vom 29.10.2025 ersucht sie erneut um Überprüfung ihres Antrages.
Wie den Erläuterungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) zu entnehmen ist regelt § 21 die Antragstellung: *Leistungen der Sozialhilfe setzen eine vorherige Antragstellung der hilfesuchenden Person voraus. Eine amtswegige Leistungserbringung kommt nicht in Frage (vgl. § 4). Im Abs. 1 sind die Stellen zur Antragseinbringung festgelegt.*
A__ hat aber nur für ihre Person Sozialhilfe beantragt und konnte daher auch nur über ihren Antrag abgesprochen werden.“

I.6. Mit Eingabe vom 13.11.2025 wurde von der Bf vorgebracht, dass sie von der Caritas beim Ausfüllen der Formulare unterstützt worden wäre, sie auch für ihre Söhne Sozialhilfe beantragt habe und keinerlei Fehler ihrerseits vorliegen würden.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf ist rumänische Staatsbürgerin, geb. am tt.mm.jjjj, lebt seit 2014 in Österreich, ist seit Jänner 2025 arbeitslos und bezieht derzeit Krankengeld iHv 43,44 Euro tgl..

Die Bf wohnt mit ihren beiden Söhnen, von denen der Älteste bereits volljährig ist und bis 28.10.2025 AMS-Leistungen bezogen hat, und dem minderjährigen Sohn, für den sie Unterhalt iHv 256 Euro mtl. erhält, gemeinsam in einer Wohnung an der Adresse [...].

Mit 17.10.2025 hat die Bf ausschließlich für sich einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG gestellt. Auf den Bleiblättern zu den Söhnen wurde angekreuzt, dass hier keine Leistung der Sozialhilfe beantragt wird.

Mit Bescheid vom 20.10.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Bf abgewiesen und festgehalten, dass sie in Haushaltsgemeinschaft mit ihren beiden Söhnen lebe und derzeit Krankengeld beziehe. Im Berechnungsblatt wurde der Richtsatz „Mitbewohner“ iHv 846,31 Euro angegeben. Dem gegenübergestellt wurde ihr Einkommen aus Krankengeld iHv 1.303,20 Euro. Da das monatliche Einkommen der Bf den Richtsatz „Mitbewohner“ überschreitet, liegt keine soziale Notlage vor und der Antrag war abzuweisen.

Aus dem im Verwaltungsakt einliegenden AMS-Bezugsbestätigungen und ÖGK-Auszahlungsbestätigungen ergibt sich unzweifelhaft, dass die Bf jedenfalls seit Jänner 2025 durchgehend Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld in Höhe von 44,41 Euro bzw. 43,44 Euro täglich bezieht.

Gegen den Bescheid vom 20.10.2025 wurde mit Eingabe vom 26.10.2025 Beschwerde erhoben.

In der Beschwerdevorentscheidung vom 27.10.2025, GZ: SJF/SH, wurde nochmals auf die Richtsatzüberschreitung hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass die Bf nur für sich selbst einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt habe.

Mit 29.10.2025 wurde von der Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem von der Bf unterfertigten Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe vom 17.10.2025. Die entscheidungswesentliche Tatsache ist, dass die Bf nur für sich selbst einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt hat. Dies ergibt

sich eindeutig aus dem im Akt einliegenden und von der Bf unterfertigten Antrag auf Sozialhilfe samt Beiblättern.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a)	pro Person	70 %
b)	ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a)	bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b)	bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c)	bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d)	bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e)	bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

[...]

§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine

unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.
(2) Antragsberechtigt sind:
1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.
Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.
(3 Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.
(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen; sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.
[…]“

III.2. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die Abweisung ihres Antrages. Die Bf argumentiert in ihrer Beschwerde damit, dass ihr Einkommen nicht ausreiche, um die Lebenskosten und die Kosten der Unterkunft zu decken. Zudem habe ihr volljähriger Sohn die verfügbaren Kurse beim AMS im Rahmen des Jugendpakets abgeschlossen und erhalte daher ab 28.10.2025 vom AMS keine finanziellen Leistungen.

Aus § 4 iVm § 21 Abs. 1 Oö. SOHAG geht hervor, dass eine Leistung der Sozialhilfe nur über Antrag der hilfesuchenden Person gewährt werden kann. Eine amtswegige Gewährung der Leistung der Sozialhilfe ist ausgeschlossen, wie auch aus den Gesetzesmaterialien zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) hervorgeht. Diese führen zu § 21 aus: „*Leistungen der Sozialhilfe setzen eine vorherige Antragstellung der hilfesuchenden Person voraus. Eine amtswegige Leistungserbringung kommt nicht in Frage (vgl. § 4).“*

Die Bf hat mit 17.10.2025 nur für sich selbst einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG gestellt. Auf dem Beiblatt für eine volljährige Person (Sohn B__, geb. tt.mm.jjjj) wurde bei dem Punkt „Für diese Person wird eine Leistung der Sozialhilfe beantragt“ Nein angekreuzt. Ebenso beim Beiblatt für minderjährige Personen (Kinder) wurde für den Sohn C__ (geb. tt.mm.jjjj) Nein angekreuzt.

Im Ergebnis wurde der Antrag der Bf daher zu Recht abgewiesen, da sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren beiden Söhnen lebt und ihr Einkommen (Krankengeld) den Richtsatz „Mitbewohner“ überschreitet.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe für ihre Familie nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas